

# Satzung über die Märkte des Marktes Lam (Marktsatzung)



vom 28. NOV. 2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Lam folgende Satzung:

## I. Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

### § 2 Marktplatz Markttag, Marktzeit

- (1) Die Märkte finden auf dem Marktplatz statt.
- (2) Markttag sind
  1. der Sonntag vor Sebastian und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, an diesem selbst,
  2. der erste Sonntag im Juli (Ulrichmarkt),
  3. der erste Sonntag im Oktober (Michaelimarkt).
- (3) Die Jahrmärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 16.00 Uhr.

### § 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von Tieren
  4. Waren aller Art

# Satzung über die Märkte des Marktes Lam (Marktsatzung)



## II. Standplatz

### § 4 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden ( Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) . Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind rechtzeitig vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (4) Die Standplätze werden für die Jahrmärkte als Tagesplätze zugeteilt.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (6) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit ( Art. 21 GO ) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragsstellers sowie Attraktivität des Angebots berücksichtigt.
- (7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz bis eine Stunde vor Beginn der Marktzeit vom Antragssteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

### § 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

# Satzung über die Märkte des Marktes Lam (Marktsatzung)



## § 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48 , 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht überragen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

### III. Marktordnung

## § 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Dem Marktbeauftragten sowie den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Marktbeauftragten sowie die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen des Marktbeauftragten oder der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen des Marktbeauftragten oder der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. dem Marktbeauftragten oder den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Für Rettungs- und Löschfahrzeuge ist

## **Satzung über die Märkte des Marktes Lam (Marktsatzung)**



zwischen den Standreihen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 m freizuhalten.

- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. In jedem Fall ist der Name und die Adresse des Anbieters am Verkaufsstand gut sichtbar anzubringen.
- (6) Abfälle sind von den Anbietern zu entfernen. Die Anbieter haben den Standplatz in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen.

### **§ 9 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege und Grundstückseinfahrten auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

### **§ 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

## **Satzung über die Märkte des Marktes Lam (Marktsatzung)**



- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 11 Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

#### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

#### **§ 13 Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),

## Satzung über die Märkte des Marktes Lam (Marktsatzung)



2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
9. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 10),
10. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jahrmärkte im Markt Lam vom 18.01.1990 außer Kraft.

Lam, 08. DEZ. 2016  
Markt Lam

  
Roßberger, 1. Bürgermeister

